



- Amtliche Bekanntmachung -

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Freudenstadt
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 11.12.2023 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. *Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.*“

§ 2

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Grünabfälle können bei den RecyclingCentern oder den Entsorgungsanlagen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung gebündelt bereitgestellt werden. Die Anlieferung ist dabei bei den RecyclingCentern auf bis zu einen Kubikmeter je Anlieferung und Woche beschränkt. Die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist bis zu drei Kubikmeter je Anlieferung und Woche gebührenfrei (Freigrenze). Bei der Bereitstellung zur Gartenabfallsammlung dürfen die Bündel ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,50 m sowie Einzelteile einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.“

§ 3

1. In § 14 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. Für die in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle die Biotonne: Müllgroßbehälter mit ca. 80 l (Mindestbehältervolumen) / 120 l / 240 l Füllraum in der Farbe braun.
2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne: Müllgroßbehälter mit ca. 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit ca. 1.100 l Füllraum und blauem Deckel.
3. Für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13) die Restabfallbehälter: Müllgroßbehälter mit ca. 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum sowie Müllgroßbehälter mit ca. 660 l oder 1.100 l Füllraum in der Farbe grau.“

2. In § 14 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ab dem 01.08.2024 müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem vom Landkreis vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sein.“

§ 4

In § 25 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Zusatztonne“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zusatztonne (Windeltonne)“. In § 25 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Windeltonne“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zusatztonne (Windeltonne)“.

§ 5

1. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „Verunreinigter Erdaushub bis Deponieklasse DK II“ ersetzt durch

„Erdaushub bis Deponieklasse DK II.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Je Kalenderwoche ist eine Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen bei den RecyclingCentern bis zu einem Kubikmeter und bei den Entsorgungsanlagen bis zu drei Kubikmeter gebührenfrei (Freigrenze).“

§ 6

1. § 31 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Berechtigter und Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,

2. In § 31 Abs.1 Nr. 2 werden die Worte „oder entgegen § 8 Abs. 4 die Kontrolle“ gestrichen.

3. § 31 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Berechtigter und Verpflichteter entgegen § 14 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,“

4. § 31 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. als Berechtigter und Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt.

5. In § 31 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „als Verpflichteter“ gestrichen.

6. § 31 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. als Berechtigter, Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abfälle anliefert.“

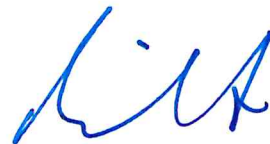
§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 15.12.2023



Dr. Rückert, Landrat